VERORDNUNG (EWG) Nr. 3638/86 DER KOMMISSION

vom 28. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2650/86 betreffend die Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die in bestimmten Mitgliedstaaten Gegenstand von Interventionsankäufen sein können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3), insbesondere auf Artikel 3 Ziffern 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (5), sind Qualitäten und Angebotsformen der anzukaufenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß erstens der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung sowie dem Gleichgewicht zwischen dem betreffenden Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und zweitens den finanziellen Verantwortlichkeiten Rechnung getragen wird, die der Gemeinschaft dabei zufallen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2650/86 der Kommission vom 22. August 1986 zur Festsetzung der ab 1. September 1986 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 (6) schließt aufgrund dieser Kriterien vorübergehend die Kategorie C in das Verzeichnis der Erzeugnisse ein, die Gegenstand von Interventionsankäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, um die hohen saisonbedingten Zufuhren dieser Kategorie von Tieren zu bewältigen. Da jedoch die Vermarktungszeit dieser Kategorie von Tieren zur Zeit abgeschlossen ist, werden die Interventionsankäufe dieser Tiere gegenstandslos. Folglich ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2650/86 wird der Teil „Deutschland" durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 15. 5. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 241 vom 27. 8. 1986, S. 8.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

DEUTSCHLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen:*

Kategorie A, Klasse U2	442,80
Kategorie A, Klasse U3	439,20
Kategorie A, Klasse R2	424,80
Kategorie A, Klasse R3	420,00